

Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2026

Nr. 2026/751

KR.Nr. K 0063/2026 (FD)

Kleine Anfrage Rea Eng-Meister (Die Mitte, Erlinsbach): Vorauszahlungszins im Kanton Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Gemäss einer aktuellen Übersicht von cash.ch zu den Vorauszahlungszinsen bei den Staatssteuern in allen 26 Kantonen vergütet der Kanton Solothurn als einziger Kanton keinen Vorauszahlungszins. Während in den übrigen Kantonen ein – wenn auch teilweise moderater – Zins als Anreiz für frühzeitige Steuerzahlungen ausgerichtet wird, liegt dieser im Kanton Solothurn seit 2017 unverändert bei 0 %.

Der Vorauszahlungszins stellt in vielen Kantonen ein Instrument dar, um frühzeitige Steuerzahlungen zu fördern und damit die Liquidität der öffentlichen Haushalte zu verbessern. Gleichzeitig kann ein solcher Zins auch die Attraktivität freiwilliger Vorauszahlungen erhöhen und somit die Zahlungsbereitschaft der Steuerpflichtigen positiv beeinflussen. Darüber hinaus kann argumentiert werden, dass entsprechende Anreize auch eine präventive Wirkung entfalten: Wer frühzeitig zahlt, reduziert das Risiko von finanziellen Engpässen am Fälligkeitstermin und kann so potenziell Verschuldungssituationen oder das Abrutschen in eine finanzielle Notlage vermeiden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, weshalb der Kanton Solothurn auf dieses Instrument verzichtet und welche finanziellen sowie verhaltensökonomischen Auswirkungen dies haben könnte.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Gibt es – neben den allgemein tiefen Zinsen – andere Gründe, weshalb der Kanton Solothurn schweizweit der einzige Kanton ist, der aktuell keinen Vorauszahlungszins gewährt?
2. Welche Auswirkungen hat der Verzicht auf einen Vorauszahlungszins auf die Liquidität des Kantons sowie auf den Zeitpunkt der Steuerzahlungen?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat den Einfluss eines fehlenden Vorauszahlungszinses auf die Zahlungsbereitschaft der Steuerpflichtigen, und wurden diesbezüglich Abklärungen oder Vergleiche mit anderen Kantonen vorgenommen?
4. Von welchen Umständen würde die Wiedereinführung eines Vorauszahlungszinses abhängen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Das Bezugsverfahren der Steuern ist je nach Kanton unterschiedlich ausgestaltet, entsprechend vielfältig sind die kantonalen Lösungen. Grundsätzlich wird im Steuerwesen zwischen drei verschiedenen Arten von Zinskategorien unterschieden, die teilweise die gleiche Wirkung haben, aber unterschiedlich benannt werden:

- Ein Zins für freiwillige Vorauszahlungen vor dem Fälligkeitstermin (im Kanton Solothurn Vergütungszins genannt);
- Ein Zins für zu viel bezahlte Beträge, d.h. wenn die in Rechnung gestellten provisorischen Rechnungen sich mit der definitiven Schlussabrechnung als überhöht erweisen (im Kanton Solothurn Rückerstattungszins genannt);
- Ein Zins für nicht bezahlte, in Rechnung gestellte Beträge (Verzugszins).

Die Zinsarten und deren Benennung des Kantons Solothurn entspricht derjenigen für die direkte Bundessteuer. Die Mehrheit der Kantone kennt überdies ein besonderes System, den sogenannten «Ausgleichszins». Es handelt sich dabei um einen Zins, der zugunsten oder zulasten der Steuerpflichtigen ausfallen kann und manchmal auch auf Vorauszahlungen angewendet wird. Dieser Ausgleichszins ersetzt den Vergütungszins auf Vorauszahlungen und auf Guthaben der Steuerpflichtigen, ein eventuelles Skonto oder einen Rückerstattungszins.

Bis und mit der Steuerperiode 2016 gewährte der Kanton Solothurn einen Vergütungszins von 0.25 % (in den Vorjahren war der Zins teils höher). Der Zins wurde jährlich vom Finanzdepartement festgelegt, dass dabei auf den von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) publizierten durchschnittlichen Zinssatz für gewöhnliche Spareinlagen abstellte. Angesichts des tiefen Zinsniveaus betrug der Zinssatz ab der Steuerperiode 2017 0.0 %. Mit der Umstellung der Steuersoftware von INES auf NEST per 1. Januar 2020 zeigten sich technische Probleme in Bezug auf den Vergütungszins, da NEST als Standardsoftware eher auf das von anderen Kantonen angewandte System des Ausgleichszinses ausgelegt war. Weil der Zinssatz zu dieser Zeit ohnehin 0.0 % betrug, hat der Kanton Solothurn mit einer Änderung der Steuerverordnung Nr. 10 (BGS 614.159.10) den Vergütungszins abgeschafft (RRB Nr. 2020/1380 vom 22. September 2020).

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Gibt es – neben den allgemein tiefen Zinsen – andere Gründe, weshalb der Kanton Solothurn schweizweit der einzige Kanton ist, der aktuell keinen Vorauszahlungszins gewährt?

Siehe hierzu die vorstehenden Ausführungen. Auslöser der Abschaffung des Vergütungszins war letztlich die Umstellung auf NEST.

Zudem wurden freiwillige Vorauszahlungen in der Vergangenheit regelmässig dann vorgenommen, wenn die betroffenen Steuerpflichtigen mit einer namhaften Rückerstattung der Steuern rechnen durften. Durch freiwillige Einkäufe in die zweite Säule, Liegenschaftsunterhaltskosten, abzugsfähige Weiterbildungskosten und dergleichen kann die definitive Schlussrechnung geplant deutlich tiefer ausfallen als die Vorbezugsrechnung. Übersteigt der Vergütungszins den Zins auf den Bankguthaben, konnte so auf sichere Weise das Geld beim Kanton zu besseren Konditionen als bei der Bank angelegt werden, mit entsprechenden finanziellen Folgen für den

Kanton Solothurn. Durch die Abschaffung des Vergütungszinses wurde diese Möglichkeit zumindest verringert, sie besteht aber weiterhin in Bezug auf den Rückerstattungszins.

Aus der im Vorstosstext genannten Übersicht von cash.ch ergibt sich zudem, dass nicht nur der Kanton Solothurn, sondern auch der Bund für die direkte Bundessteuer sowie fünf weitere Kantone in der Steuerperiode 2026 keinen Zins auf vorzeitigen Zahlungen gewähren.

3.2.2 Zu Frage 2:

Welche Auswirkungen hat der Verzicht auf einen Vorauszahlungszins auf die Liquidität des Kantons sowie auf den Zeitpunkt der Steuerzahlungen?

Der Verzicht auf einen Vorauszahlungszins reduziert den Anreiz für Steuerpflichtige, ihre Steuern freiwillig vor Fälligkeit zu begleichen. Dies führt dazu, dass Zahlungseingänge stärker auf die gesetzlichen Fälligkeitstermine konzentriert werden. Auf die Liquidität des Kantons hat dies jedoch keinen spürbaren Einfluss, da die Fälligkeitstermine neu auf drei Termine über das ganze Jahr verteilt sind und damit eine gleichmässige Mittelzufluss-Planung gewährleistet bleibt (vgl. hierzu nachfolgend die Antwort zu Frage 3). Gleichzeitig entfallen die Zinsaufwendungen, die der Kanton bisher an frühzeitig zahlende Steuerpflichtige leisten musste. Zuletzt wurde in der Steuerperiode 2016 ein Vergütungszins von 0.25 % gewährt, was in der Staatsrechnung 2016 zu Kosten von 483'381 Franken führte.

Hinsichtlich des Zahlungszeitpunkts ist darauf hinzuweisen, dass der bestehende Verzugszins nach wie vor einen klaren Anreiz setzt, Steuern spätestens zum Fälligkeitsdatum zu begleichen. Eine spätere Zahlung ist damit weiterhin mit spürbaren Mehrkosten verbunden.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie beurteilt der Regierungsrat den Einfluss eines fehlenden Vorauszahlungszinses auf die Zahlungsbereitschaft der Steuerpflichtigen, und wurden diesbezüglich Abklärungen oder Vergleiche mit anderen Kantonen vorgenommen?

Mit Einführung des freiwilligen Einheitsbezugs per 1. Januar 2024 hat der Kanton Solothurn die Fälligkeitstermine geändert (vgl. RRB Nr. 2023/757 vom 8. Mai 2023). Zuvor wurden die gesamten Staatssteuern jeweils am 31. Juli des Kalenderjahres fällig. Seither werden die Staatssteuern und die dem Einheitsbezug unterliegenden Gemeindesteuern in drei Raten bezogen, und zwar zu je einem Drittel am 31. Mai, 30. September und 31. Dezember. Weil zudem die provisorische Rechnung für die direkte Bundessteuer jeweils am 1. März des Folgejahres fällig wird und innert 30 Tagen zahlbar ist, verteilt sich durch diese Änderung die Fälligkeit für die gesamte Steuerschuld aller drei Körperschaften einigermassen gleichmässig über das ganze Jahr.

Mit der Änderung der Fälligkeitstermine wurde zwar der mittlere Verfall für die natürlichen Personen vom 31. Juli auf ungefähr Mitte September verschoben, d.h. sie haben letztlich mehr Zeit, um die vorbezogenen Staatsteuern zu bezahlen. Gleichzeitig ist die erste Rate ein bisschen früher zu bezahlen, was positive Auswirkungen auf die Liquidität des Gemeinwesens hat. Es ist nicht festzustellen, dass der fehlende Vergütungszins hier einen weitergehenden bzw. bemerkbaren Einfluss auf das Zahlungsverhalten der Steuerpflichtigen oder die Liquidität des Kantons hatte.

Vergleiche mit anderen Kantonen wurden angesichts der kantonal unterschiedlich ausgestalteten Steuerhoheit und Steuerbezugsverfahren nicht vorgenommen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Von welchen Umständen würde die Wiedereinführung eines Vorauszahlungszinses abhängen?

Für eine Wiedereinführung des Vergütungszinses müsste die Steuerverordnung Nr. 10 geändert werden, ebenso das Informatiksystem des Steueramts sowie gegebenenfalls allfällige Formulare und Publikationen. Aus den vorgenannten Gründen sieht der Regierungsrat derzeit aber keine Veranlassung, den Vergütungszins wieder einzuführen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)